

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. LEISTUNGEN DES FITNESS-STUDIOS:

City-Fit, Fitness- & Gesundheitscenter GmbH - im folgenden City-Fit bezeichnet.

City-Fit bietet dem Mitglied die aktive und passive Teilnahme an den vereinbarten Programmen, den Trainingsmöglichkeiten für Rehabilitation und Prävention, sowie die Inanspruchnahme der Einrichtungen während der festgelegten Öffnungszeiten. Das individuelle Trainingsprogramm wird auf Wunsch des Mitglieds unter Beiziehung eines vom City-Fit beigestellten Trainers erstellt. City-Fit übernimmt jedoch keinerlei Haftung für die Erreichung eines bestimmten Trainingserfolges bzw. -Zieles. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erfolgt auf eigenes Risiko.

2. MITGLIEDSBEITRAG:

Die einmalig zu leistende Servicegebühr ist ab sofort mit Vertragsunterfertigung zur Zahlung fällig.

- a) Die monatlichen Mitgliedsbeiträge können nach Wahl des Mitglieds in bar für 6 Monate im Vorhinein oder über einen monatlichen Abbuchungsauftrag entrichtet werden, wobei das Mitglied bei Abschluss des Vertrages die gewünschte Zahlungsmodalität bekanntzugeben hat, die für die gesamte Vertragsdauer als vereinbart gilt.
- b) Bei Barzahlung hat das Mitglied bei Abschluss des Vertrages die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge für 6 Monate im Vorhinein zu bezahlen, wobei nach Ablauf von 6 Monaten Vertragsdauer in der Folge bis Vertragsende jeweils die Mitgliedsbeiträge für je 6 Monate im Vorhinein zu entrichten sind.

Bei Vereinbarung eines Abbuchungsauftrages ist die Aufnahmegebühr ebenfalls sofort mit Vertragsunterfertigung fällig, die Mitgliedsbeiträge sind jeweils monatlich im Vorhinein am Monatsanfang auf das vom City-Fit bekannte Kontokonto zur Zahlung fällig.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird das Mitglied seiner/Ihrer Bank einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften erteilen (Bankinzug) und ermächtigt dem City-Fit sämtliche aufgrund dieses Vertrages fälligen Zahlungen von seinem/Ihrem Konto einzuziehen.

Für die jeweils notwendige Deckung des Kontos wird das Mitglied Sorge tragen. Für den Fall, dass das Mitglied mit der Zahlung des monatlichen Mitgliedsbeitrages mehr als 6 Wochen in Verzug ist und trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristung keine Zahlung erfolgt, tritt Terminverlust ein, das heißt, die gesamten Mitgliedsbeiträge bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin werden sofort zur Zahlung fällig.

c) Für den monatlichen Mitgliedsbeitrag vereinbaren die Vertragsparteien grundsätzlich Wertbeständigkeit und Kostenanpassung. Als Ausgleichsbeitrag wird ein Steigerungsbetrag von vorerst € 0,80 monatlich parteiunvernehmlich festgelegt; das heißt, dass bei vereinbarter Barzahlung 6 Monate im Vorhinein das Mitglied verpflichtet ist, diesen Steigerungsbetrag sogleich zu entrichten.

Bei monatlicher Bezahlung wird dieser Steigerungsbetrag zum Mitgliedsbeitrag monatlich hinzugerechnet bzw. bei einem einvernehmlich festgelegten Abbuchungsauftrag entsprechend mitberücksichtigt. Bei Änderung des Geldwertes und der Betriebskosten des City-Fit ist City-Fit berechtigt, den Steigerungsbetrag entsprechend anzupassen, wobei dieser aus Abrechnungsgründen entsprechend aufgerundet werden kann.

d) Im Fall des Rückstandes mit Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem City-Fit hat der Kunde ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 1,4 % pro angefangenem Monat zu bezahlen. Für jede Mahnung in Folge Zahlungsverzuges hat das Mitglied eine angemessene Mahngebühr, mindestens jedoch € 8,- zu bezahlen. Weiters ist das Mitglied verpflichtet, alle dem City-Fit bei der Verfolgung ihrer Ansprüche anfallenden Kosten, einschließlich Inkassogebühren, Interventionskosten und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Eingehende Zahlungen werden zuerst zur Abdeckung der Einbringungskosten und der Verzugszinsen und schließlich des ausstehenden Kapitals verwendet. City-Fit ist berechtigt, Zahlungen des Mitglieds auch anders zu widmen, insbesondere auch auf Forderungen aus einer mit dem Mitglied bestehenden sonstigen Geschäftsverbindung.

e) Die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen und unabhängig von der Häufigkeit der Inanspruchnahme, sondern beruht viel mehr darauf, dass City-Fit dem Mitglied für die vereinbarte Zeit Räume, Einrichtungen und sein Trainingsangebot zur Verfügung stellt.

3. VERHINDERUNG DES MITGLIEDES:

Die Verhinderung des Mitglieds an der Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen entbindet dieses nicht von der Leistung des Mitgliedsbeitrages und verpflichtet City-Fit nicht zur Nachleistung, Rückzahlung oder Duldung. Im Fall der Verhinderung des Mitglieds infolge längerer Krankheit (über ein Monat), eines Unfalles oder aus anderen wichtigen Gründen kann gegen urkundlichen Nachweis (z.B. fachärztliches Attest) die durch die Verhinderung versäumte Zeit nach Absprache mit der Leitung des City-Fit nach Ende der Vertragsdauer nachgeholt werden, wobei diese Möglichkeit auf über einen Monat dauernde Verhinderungsfälle des Mitglieds beschränkt ist. Die vereinbarten Zahlungsverpflichtungen werden durch eine solche Verhinderung des Mitglieds allerdings nicht betroffen, bzw. unterbrochen. Bei dauernder Verhinderung kann das Mitglied eine Ersatzperson namhaft machen, jedoch unbeschadet der bestehenden Zahlungsverpflichtung oder von der Leitung des City-Fit unter Zahlung einer 40%-igen Stornogebühr aus dem Mitgliedsvertrag entlassen werden. Dauernde Verhinderung ist der Leitung des City-Fit in geeigneter Form nachzuweisen. Die Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds bleiben trotz dauernder Verhinderung zur Gänze aufrecht, wenn die Verhinderung bereits bei Vertragsschluss bestanden hat oder zumindest voraussehbar war.

4. OBLIEGENHEITEN DES MITGLIEDES:

Das Mitglied ist über die körperlichen Anforderungen der vom City-Fit angebotenen Sportarten aufgeklärt worden und erklärt verbindlich, diesen Anforderungen zu entsprechen und keinerlei gesundheitliche Schäden aufzuweisen, die der Ausübung der angebotenen sportlichen Aktivitäten entgegenstehen. In Zweifelsfällen erklärt das Mitglied verbindlich, sich vor Vertragsunterzeichnung einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu haben, welche die Unbedenklichkeit der Ausübung der Sportarten ergeben hat. Für Gesundheitsschäden, die auf unvollständiger und/oder unrichtiger Information des Mitglieds beruhen oder auf allfällige Anlagenschäden zurückzuführen sind, übernimmt City-Fit keine Haftung.

Des Weiteren ist das Mitglied verpflichtet, sich dem City-Fit, dem Personal sowie den anderen gegenüber korrekt und sportlich zu verhalten. Die Hausordnung ist ein Teil der Vereinbarung. Grob ungebührliches oder unsittliches Verhalten berechtigt die Leitung des City-Fit zur vorzeitigen Vertragsauflösung. In diesem Fall hat das Mitglied unverzüglich einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe der Summe der auf die bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin entfallenden Mitgliedsbeiträge zu leisten. Das Mitglied hat Änderungen seiner bei Vertragsunterzeichnung bekannt gegebenen Daten wie insbesondere die für die Zustellung relevante Adresse dem Fitnesscenter unverzüglich bekannt zu geben. Gibt das Mitglied solche Änderungen nicht bekannt und gehen ihm deshalb bedeutsame Erklärungen vom Fitnesscenter nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem bei Zusendung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als zugegangen.

5. HAFTUNG:

Die Leitung des City-Fit haftet dem Mitglied gegenüber nur für vorsätzliche und grob fahrlässige durch sie oder ihr Personal oder ihre Erfüllungsgelhilfen herbeigeführte Schäden.

Wertgegenstände sowie Schlüssel der Garderobenkästen sind während des Trainings an der Rezeption abzugeben, für eingebrachte Sachen übernimmt die City-Fit keine Haftung.

Für Schäden, die dadurch entstehen, dass das Mitglied Anordnungen der Leitung oder des Personals nicht entspricht, haftet die Leitung des City-Fit nicht.

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG:

Das Mitglied kann von diesem Vertrag entsprechend den Bestimmungen des § 3 (1) und (2) KSchG binnen 14 Tage nach Vertragsschluss zurücktreten, wenn der Vertrag außerhalb der ständigen Geschäftsräumlichkeiten des City-Fit abgeschlossen wurde. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat. Festgehalten wird, dass dem Mitglied anlässlich der Vertragsunterfertigung zugleich eine Durchschrift dieses Mitgliedsvertrages samt allgemeinen Vertragsbedingungen ausgehändigt wurde. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform, wobei es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der 14-tägigen Frist abgesendert wird. Darüber hinaus ist ein vorzeitiger Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen, insbesondere steht dem Mitglied in dem im § 3 (3) Zif. 1 bis 3 KSchG im einzelnen angeführten Fällen kein Rücktrittsrecht zu. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass eine Änderung der Öffnungszeiten oder Kurszeiten ebenso eine Verlegung des City-Fit innerhalb des Stadtgebietes Rohrbach das Mitglied nicht zum Vertragsrücktritt berechtigt. Diese Vereinbarung gilt auch gegenüber einem eventuellen Rechtsnachfolger.

7. KÜNDIGUNG:

Da eine kostengünstige Gestaltung des Betriebes nur bei längerfristig überschaubaren Mitgliedsverhältnissen gegeben ist, können die Mitgliedsverträge für die Dauer von 6 Monaten, 12 Monaten und 24 Monaten abgeschlossen werden. Das Vertragsverhältnis geht in ein neues Vertragsverhältnis für den Zeitraum von 6 Monaten über, soweit dieses nicht unter Einhaltung der parteiunvernehmlich festgelegten Kündigungsfrist schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist wird mit 3 Monaten festgelegt.

8. PREMIUMZUGANG - ZUTRITTSBERECHTIGUNG:

Die Vereinbarung berechtigt zur persönlichen Benützung der Anlage (MO-SA 6 bis 23 Uhr / SO-Feiertage 7-19 Uhr).

Der Aufenthalt nach 23 Uhr ist nicht gestattet. Die Zutrittsberechtigung gilt nur für vorne genannte Person. Der Vertragspartner erklärt, dass er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Zugang kann aus technischen Gründen vorübergehend gesperrt werden. Weiters ist ab einer Außentemperatur von unter -20 Grad der Zutritt nicht möglich. Eine Rückerstattung des Beitrages ist aus vorab angeführten Gründen nicht möglich. Der Entzug der Zugangsberechtigung kann ohne Grund durch den Betreiber erfolgen. Weitere Vereinbarungen bleiben davon allerdings unberührt.

9. HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten keine Trainingsbetreuung erfolgt und das Fitnesscenter auch keinerlei Haftung irgendwelcher Art übernimmt.

10. MISSBRAUCH:

Die Vereinbarung berechtigt nur zum persönlichen Zutritt. Es dürfen keine weiteren Personen in die Anlage eingelassen werden. Weiters dürfen Fluchtwege nur in Gefahrensituationen benützt werden. Im Fall einer widerrechtlichen Handlung gilt ein Betrag von € 200,- als Entschädigungszahlung mit sofortiger Fälligkeit als vereinbart. Entstandene Schäden werden sofort zur Anzeige gebracht und der Schadenersatz vom zuwiderhandelnden Mitglied eingefordert.

11. VERLUST DER ZUTRITTSKARTE:

Der Verlust der Zutrittskarte muss sofort gemeldet werden. Schäden die durch einen möglichen Missbrauch vor Meldung des Verlustes entstehen, hat das Mitglied zu tragen. Für die Sperrung und nachfolgende Neuausstellung der Chipkarte werden € 20,- in Rechnung gestellt.

12. VIDEOÜBERWACHUNG:

City-Fit setzt, zum vorbeugenden Schutz von Personen und Sachen, in bestimmten, deutlich gekennzeichneten Bereichen, Bildaufnahmen („Videoüberwachung“) ein. Dabei erfolgt weder eine automatisierte Auswertung der gewonnenen Daten, noch eine Überwachung des höchstpersönlichen Lebensbereichs der betroffenen Personen. Sofern kein Anlassfall für die Auswertung der Löschfrist besteht, werden die aufgezeichneten Bildaufnahmen nach 72 Stunden automatisch gelöscht. Als Betroffener der Bildaufnahme haben spezielle Betroffenenrechte (siehe Punkt „15. Betroffenenrechte“). Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie den Bildaufnahmen ausdrücklich zu.

13. ZAHLUNGSMODALITÄTEN, TERMINVERLUST:

Zahlungstermin ist abhängig von der laufenden Mitgliedsvereinbarung. Der Betrag ist zum Zahlungstermin für den Premium Zugang fällig und wird gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.

14. DATENSPEICHERUNG:

Das Studio erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mitglieds (einschließlich seines Fotos) selbst oder durch weisungsgebundene Dienstleister im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses oder auf behördliche Anweisung. Beim Betreten des Fitnessstudios werden Datum, Uhrzeit sowie Mitgliedsnummer des Mitglieds erfasst. Das Studio speichert diese Daten bis zu einer Dauer von drei Tagen. In anonymisierter Form werden die erfassten Daten zudem zur Optimierung der Trainingsbedingungen im Studio verwendet.

15. BETROFFENENRECHTE:

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten automationsunterstützt; aus diesem Grund werden Sie mit der Unterzeichnung dieses Vertrages Betroffener im Sinne der Datenschutzgrundverordnung bzw. des Datenschutz-Anpassungsgesetz und des Datenschutz-Deregulierungsgesetz.

Als Betroffener haben Sie folgende Rechte:

- Auskunftsrecht
- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Widerspruchsrecht

Ihre Rechte können Sie durch Kontaktaufnahme und ausreichender Legitimation unter office@cityfit.at geltend machen. Als Betroffener haben Sie darüber hinaus ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (www.dsb.gv.at).

16. SONSTIGES:

Im Falle von kürzeren Betriebsunterbrechungen von jeweils bis zu einer Woche, höchstens aber fünf Wochen pro Jahr (infolge Reparaturen, Reinigung, Personalarbeit) hat das Mitglied keinen Anspruch auf irgendwelche Rückvergütungen, da diese bereits in der Mitgliedsbeitragskalkulation zugunsten des Mitglieds berücksichtigt ist.

Das Mitglied haftet der Leitung des City-Fit für sämtliche Schäden, die diesem aus einem allfälligen schuldhaften Verhalten entstehen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Vom Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich abgegangen werden, mündliche Nebenabsprachen sind ungültig.

Sollte eine der Bestimmungen des Mitgliedsvertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt und ist die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag gilt das sachlich zuständige Gericht in Rohrbach, wobei das Mitglied diesbezüglich erklärt, dass er/sie im Sprengel des Bezirksgerichtes Rohrbach ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder zumindest den Ort der Beschäftigung hat.

Stand: Juni 2018